

TSC Warendorf e.V.  
Der Schriftführer

Satzung des TSC Warendorf e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Warendorf e.V.“, abgekürzt „TSC Warendorf“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf einzutragen.  
Sitz des Vereins ist Warendorf

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, insbesondere im Bereich Jazz, Aerobic, Modern Dance und Breitensport.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive und fördernde Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die aktuelle, außerhalb der Satzung geregelte, Beitragsordnung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,

2. durch Austritt,  
dieser ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsende mitzuteilen,
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes,
  - 3.1. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - 3.2. wegen unehrenhafter Handlung,
  - 3.3. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen die einem Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - 3.4. wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und monatlichen Leistungen monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
  - 2.1. zum geschäftsführenden Vorstand gehören:  
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in.
  - 2.2. zum erweiterten Vorstand gehören:  
der/die Sportwart/in, der/die Musikwart/in, der/die Jugendwart/in, sowie ein/e nicht stimmberechtigter Beisitzer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter Vorsitzender oder 2. Vorsitzender, vertreten.

Der erste Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, die Folgevorstände werden wie folgt gewählt:

- Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- Der erweiterte Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt.

## § 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage zuvor einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenführer,

2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, und zwar unabhängig davon, ob Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, oder nicht. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 10 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Für alle Mitglieder sind die folgenden Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:

1. Turnier- und Sportordnung
2. Jugendordnung
3. Schiedsordnung

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

TSC Warendorf e.V.  
Der Schriftführer

Der Verein/Club erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des BTV.

#### § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Warendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13 Jugendordnung

TSC Warendorf e.V.  
Der Vorstand

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart

Schriftführer

Jugendwartin

Sportwart

Musikwart

Beisitzerin